



Volksbank Mittelhessen eG
IBAN: DE56 5139 0000 0086 1565 04
BIC: VBMHDE5F
Sparkasse Oberhessen
IBAN: DE03 5185 0079 0025 0000 21
BIC: HELADEF1FRI

Anzeige gemäß § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG) für eine vorübergehende Ausübung des Gaststättengewerbes zur Abgabe von Speisen und/oder von nichtalkoholischen und/oder alkoholischen Getränken zum sofortige Verzehr aus besonderem Anlass

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Gemeinde Rockenberg
Obergasse 12
35519 Rockenberg

Für Rückfragen:
Telefon 06033 9639-21, -22, -28 **Fax** 06033 9639-10
Mail: gemeinde@rockenberg.de

Angaben zur Veranstaltung	
Zeitraum:	
Uhrzeit (von – bis):	
Veranstaltungsort:	
Zur Verabreichung vorgesehener Speisen und Getränke:	
Speisen	alkoholfreie Getränke
alkoholische Getränke	
Besonderer Anlass:	
Voraussichtlich zu erwartende Besucherzahl: ca..... Personen	
Angaben zur verantwortlichen Person (z.B. Veranstalter)	
Veranstalter:	
Verantwortliche Person und Anschrift:	
Geburtsdatum/-ort:	
Telefonnummer:	
Bei Groß- bzw. Discoververanstaltungen in Bürgerhaus bzw. Wettertalhalle bitte 2 Handynummern angeben:	
1. Name u. Nr. _____	
2. Name u. Nr. _____	
Die Veranstaltung findet statt im:	Freien Zelt Gebäude. Zeltabnahme am ab Uhr
Hinweise:	
Die Anzeige ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Gastgewerbes schriftlich vorzunehmen. Wird eine Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld belegt werden. Ferner besteht die Möglichkeit gem. § 4 Abs. 2 HGastG die Ausübung des Gaststättengewerbes zu untersagen. Die Bearbeitungsgebühr beläuft sich auf 20,- € je Veranstaltung. Sollten mehrere Veranstaltungen mit einer Anzeige erfolgen, so wird eine Gebühr von 35,- € fällig. Die Einreichung von mehreren Anzeigen nach § 6 HGastG am gleichen Tag ist als eine Anzeige anzusehen. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen auf ein Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Es wird empfohlen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Bei Großveranstaltungen ist ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.	
Ort, Datum	Unterschrift

Gemäß § 7 HGastG wird diese Anzeige versandt an: Veterinäramt Friedberg Finanzamt Friedberg Polizeistation Butzbach	Eingang und Weiterleitung dieser Anzeige werden bestätigt. Rockenberg, den Im Auftrag
--	---



Abgabe von Speisen und Getränken anlässlich von Vereinsveranstaltungen

Informationsblatt

Seit dem 01.05.2012 ist das Hessische Gaststättengesetz (HGastG) in Kraft. Seit Inkrafttreten gelten neue Anforderungen bei der Abgabe von Speisen und Getränken anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen:

Bis zum 01.05.2012 musste für die Durchführung einer Veranstaltung aus besonderem Anlass nur dann die Erteilung einer Gestattung beantragt werden, wenn auch alkoholische Getränke abgegeben werden sollten.

Nunmehr gilt für die Durchführung von Veranstaltungen aus besonderem Anlass, dass die beabsichtigte Gaststättentätigkeit, Verkauf von Speisen und Getränken mit Gewinnerzielungsabsicht, **4 Wochen** vor dem Ereignis bei dem Ordnungsamt anzuzeigen ist, auch wenn keine alkoholischen Getränke abgegeben werden sollen.

Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt vor, wenn durch den Verkauf der Speisen und Getränke ein Mehrerlös erzielt werden soll, der über den Selbstkosten der Speisen und Getränke liegt. Dabei ist unerheblich, für welche Zwecke der Mehrerlös verwandt werden soll, ob etwa zur Deckung von Unkosten der Veranstaltung oder zu caritativen Zwecken. Sobald ein Verkauf zur Erzielung eines Mehrerlöses stattfinden soll, liegt eine Gewinnerzielungsabsicht und damit ein gewerbliches Handeln vor, die Abgabe von Speisen und Getränken muss gem. § 6 HGastG angezeigt werden.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass keine Anzeige nach § 6 HGastG erstattet werden muss, wenn

- Speisen und Getränke verschenkt werden
- die Abgabe gegen eine Spende erfolgt (ohne Vorgabe eines Preises!)
- eine Abgabe zum Selbstkostenpreis (also ohne Gewinnerzielungsabsicht) erfolgen soll
- eine vereinsinterne Abgabe nur an Mitglieder (geschlossener Personenkreis) erfolgen soll

Eine Ausnahme besteht bei der Abgabe von alkoholischen Getränken. Hier ist immer eine Anzeige nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz vorzunehmen, auch wenn die Abgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen soll.

Wo und wann muss die Anzeige erfolgen und wo ist der Vordruck erhältlich?

- Die Anzeige muss schriftlich beim Ordnungsamt der Gemeinde Rockenberg **4 Wochen vor der Veranstaltung** eingehen – in unverschuldeten Fällen Ausnahme möglich – unter Angabe
 - von Namen, Vorname der verantwortlichen Person
 - der ladungsfähigen Anschrift
 - von Ort und Zeitraum der Veranstaltung
 - der vorgesehenen Speisen und Getränke und
 - der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl
- Vordrucke sind im Internet unter <https://www.rockenberg.de/rathaus/formulare/> oder direkt über das Ordnungsamt der Gemeinde Rockenberg erhältlich.

Was passiert mit der Anzeige?

Sie erhalten eine Bestätigung der Anzeige durch das Ordnungsamt, und sie wird weitergegeben an:

- Veterinäramt
- Finanzamt
- Polizei

Welche Kosten entstehen bei der Anzeige?

Für die Anzeige nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz entstehen derzeit Bearbeitungsgebühren in Höhe von **20,00 € je Veranstaltung**. **Sollten mehrere Veranstaltungen mit einer Anzeige erfolgen, so wird eine Gebühr von 35,- € fällig. Die Einreichung von mehreren Anzeigen nach § 6 HGastG am gleichen Tag ist als eine Anzeige anzusehen.** Diese Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen auf eines der folgenden Konten der Gemeindekasse zu überweisen:

- **Volksbank Mittelhessen eG**
IBAN: DE56 5139 0000 0086 1565 04, BIC: VBMHDE5F
- **Sparkasse Oberhessen**
IBAN: DE03 5185 0079 0025 0000 21, BIC: HELADEF1FRI

Was passiert, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig eingeht?

Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens bis zu 10.000,- € ist möglich.
Die Höhe richtet sich nach der Teilnehmerzahl und Anmeldeverspätung, sowie nach Art des Handelns: vorsätzlich oder fahrlässig.

Ansprechpartner/innen

Gemeinde Rockenberg, Ordnungsamt, Obergasse 12, 35519 Rockenberg

Frau Jugan 9639-28
Frau Burg 9639-21
Frau Lang 9639-22



Wetteraukreis

**Fachdienst Veterinärwesen, Infektions- und Verbraucherschutz
Fachstelle Infektionsschutz und Hygiene**

Merkblatt für Installation und Betrieb von zeitweise betriebenen Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel

Wasser für den menschlichen Genuss und Gebrauch und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen und chemischen Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) entsprechen. Um eine einwandfreie Trinkwasserqualität sicherzustellen und um eine Beeinträchtigung des öffentlichen Versorgungsnetzes zu vermeiden, sind die nachfolgenden hygienischen und technischen Anforderungen und Verhaltensregeln einzuhalten. Die gesetzlichen Grundlagen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) machen Vorgaben über die Verantwortlichkeiten und die technische Ausführung zur Gewährleistung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

Inhalt

- **Gesetzliche Grundlagen**
- **Ihre Pflichten als Betreiber**
- **Überwachung durch das Gesundheitsamt**
- **Technische Vorgaben zur Erstellung der Verteilungsanlage**
- **Ordnungsgemäßer Betrieb**

Gesetzliche Grundlagen

- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV)
- DIN 2001-2:2018-01 Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen - Teil 2: Nicht ortsfeste Anlagen - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Anlagen
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Sofern Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit im Sinne der Trinkwasserverordnung abgegeben wird, unterliegen Anlagen zur zeitweiligen Wasserverteilung spezifischen Anforderungen (§ 3 Nummer 2 Buchstabe f TrinkwV).

Ihre Pflichten als Betreiber

Die Verantwortung des Betreibenden einer Verteilungsanlage beginnt hinter der Sicherungseinrichtung der Übergabestelle (z.B. öffentliche Wasserversorgung: Hydrant mit Standrohr) und schließt alle Anlagenkomponenten bis einschließlich der Sicherungseinrichtung der Abgabestelle ein (DIN 2001-2).

- Bei der Planung, dem Bau und dem Anlagenbetrieb sind mindestens die a.a.R.d.T einzuhalten. Die Anforderungen an geeignete Werkstoffe und Materialien müssen befolgt werden (§ 17 TrinkwV).
- Dem Gesundheitsamt ist so früh wie möglich die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Wasserverteilungsanlage sowie die voraussichtliche Betriebsdauer anzuzeigen (§ 13 TrinkwV).
- Die Beprobung der Installation wird in §14 TrinkwV beschrieben.
- Untersuchungsergebnisse müssen spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Untersuchung an das Gesundheitsamt übermittelt und 10 Jahre von Ihnen aufbewahrt werden (§ 15 TrinkwV).
- Grenzwertüberschreitungen oder die Nichteinhaltung von Anforderungen müssen unverzüglich dem Gesundheitsamt gemeldet werden (§16 TrinkwV). Weiterhin besteht die Verpflichtung, in den vorgenannten Fällen unverzüglich Untersuchungen zur Ursachenaufklärung und Sofortmaßnahmen zur Abhilfe durchzuführen.
- Das Betriebsbuch (DIN 2001-2), welches i.d.R. an der Anlage vorzuhalten ist, muss folgende Mindestangaben enthalten:
 - Angaben zu dem Unternehmer/in u. sonstige Inhaber/in der Anlage
 - Anleitung zur Errichtung, Inbetriebnahme, Betrieb, Außerbetriebnahme und Lagerung der Anlagenteile
 - Angaben über ggf. zugesetzte Mittel und Stoffe (z.B. Desinfektionsmittel)
 - Untersuchungsbefunde, Begehungsprotokolle, Niederschriften von Überwachungen des Gesundheitsamtes
 - Prüfzeugnisse der verwendeten Trinkwasserschläuche
 - Nachweise von Wartungen und Instandsetzungen und Austausch von Schläuchen und Armaturen
 - Verzeichnis über bauliche Änderungen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse

Das Betriebsbuch muss für die Überwachungsbehörden der Besichtigung einsehbar sein.

Überwachung durch das Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt prüft im Rahmen von Anlagenbesichtigungen, mindestens aber bei Erstinbetriebnahme sowie anlassbezogen, ob den Betreiberpflichten nachgekommen wird (§18 und § 19 TrinkwV).

Technische Vorgaben zur Erstellung der Verteilungsanlage

- Bei der Planung und Installation ist die Mitwirkung von einem im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmens erforderlich.
- Die Versorgung darf nur aus kontrollierten Trinkwasseranlagen (nicht aus Gießwasserleitungen, Grauwasseranlagen o.ä.) erfolgen.
- Erfolgt die Versorgung aus dem öffentlichen Leitungsnetz darf zum Anschluss an den Hydranten nur ein vom örtlichen Wasserversorgungsunternehmen zur Verfügung gestelltes und geeignetes Standrohr mit einer Sicherungsarmatur gegen Rückfließen und Rückdrücken eingesetzt werden.
- Die weiterführenden Anschlusssteile wie Rohre, Schläuche und Unterverteiler (Verteilungsanlage) sind unter Beachtung der technischen Regeln so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität entstehen können (z.B. durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser oder Verkeimung). Eine Beeinträchtigung der Abgabestellen durch Rücksaugen und Rückdrücken untereinander ist auszuschließen. Alle Anschlüsse des schlauchgebundenen Verteilungssystems sind gegen Rückdrücken und Rücksaugen unter Beachtung der technischen Regeln abzusichern (DIN 1988-100, DIN EN 1717).
- Schlauch-Überlängen sind zu vermeiden. Die Länge der Schlauchleitungen für einen Anlagenanschluss soll 40 m nicht überschreiten. Es muss eine entsprechende Anzahl Unterverteiler platziert werden.
- Leitungs- und Schlauchquerschnitte sind möglichst klein zu wählen.
- Schläuche und Anschlusskupplungen müssen dauerhaft als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung sicher auszuschließen.
- Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsfahr zu vermeiden. Durch das Schaffen von Auflagen kann diese Gefahr reduziert werden.
- Alle Armaturen sind auf die sichere Funktion hin regelmäßig bei der fachkundigen Inspektion und Wartung zu überprüfen.
- Die Anschlussleitung und die angeschlossenen Anlagenteile müssen für einen Druck von mindestens 10 bar ausgelegt sein.
- Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen) müssen für Trinkwasser geeignet sein. Das Zeichen eines anerkannten Zertifizierers, z. B. DIN/DVGW- oder DVGW-Zertifizierungszeichen, zeigt, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

- Trinkwasserschläuche müssen der Elastomerleitlinie des Umweltbundesamtes, Kategorie "Rohre DN < 80 mm (Hausinstallation)", der technischen Regel DVGW- W 270 sowie den Anforderungen der DVGW VP 549 und DVGW VP 550 entsprechen.

Beschriftungsbeispiel: **DVGW – Trinkwasser – Elastomer "Rohre DN < 80 mm" – W270- VP549**

Normale Garten- oder Druckschläuche sind für die Trinkwassernutzung nicht zulässig!

Ordnungsgemäßer Betrieb

- Vor der jeweiligen Inbetriebnahme / Wiederinbetriebnahme ist die Trinkwasserleitung gründlich, mindestens jedoch 5 Minuten, mit maximalem Wasserdruck zu spülen. Bei Bedarf schließen sich eine Desinfektion mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln und Ausspülen des Desinfektionsmittels an.
- Während des Betriebs sind Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden.
- Nach dem jeweiligen Betrieb sind bei der Demontage der Trinkwasserleitung die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren und zu trocknen sowie mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern um Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch auszuschließen.

Für Fragen bezüglich der Installationstechnik und zum Anlagenbetrieb stehen Ihnen die
Fachleute des Wasserversorgungsunternehmens
und die
Fachstelle Infektionsschutz und Hygiene
gerne zur Verfügung.